

RS OGH 1983/6/15 3Ob144/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1983

Norm

EO §154

EO §180

Rechtssatz

Der säumige Ersteher ist bei einer Wiederversteigerung grundsätzlich vom Bieten in sinngemäßer Anwendung des§ 180 Abs 1 EO ausgeschlossen. Dafür ist die Überlegung ausschlaggebend, daß eine Wiederversteigerung auf Grund der Säumnis des Erstehers durchgeführt wird, wodurch er zwar nicht verpflichtete Partei des Wiederversteigerungsverfahrens wird, aber eine Rechtstellung im Wiederversteigerungsverfahren hat, die jener des Verpflichteten in Bezug auf seine durch die Säumnis entstandenen und noch entstehenden Zahlungsverpflichtungen weitgehend gleichzuhalten ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 144/82

Entscheidungstext OGH 15.06.1983 3 Ob 144/82

SZ 56/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0003140

Dokumentnummer

JJR_19830615_OGH0002_0030OB00144_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at